

**Ausführungsrichtlinie der Universität zu Lübeck  
zur Ermäßigung der Lehrverpflichtung gemäß § 8 der Lehrverpflichtungsverordnung (LVVO)  
(RiLi – LVVO)  
vom 26. April 2019**

Aufgrund § 8 Absatz 1 Satz 2 der Landesverordnung über die Lehrverpflichtung an Hochschulen (Lehrverpflichtungsverordnung – LVVO) vom 27. Juni 2016 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 36) wird nach Beschlussfassung des Präsidiums vom 1. April 2019 und mit Zustimmung des Senats vom 24. April 2019 die folgende Richtlinie erlassen:

1. Ermäßigung für Aufgaben in der Selbstverwaltung gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1, 1. Halbsatz LVVO

1.1 Das Präsidium der Universität zu Lübeck kann auf schriftlichen Antrag für die Wahrnehmung von Funktionen und Aufgaben in der Selbstverwaltung die Lehrverpflichtung wie folgt ermäßigen:

- a) Mitglieder des Vorstandes im UKSH um 9 LVS,
- b) Vizepräsident\_in um bis zu 6,75 LVS,  
Präsidiumsbeauftragte für
  - a. die Gemeinsame Tierhaltung (GTH),
  - b. das Interdisziplinäre Centrum für Biobanking-Lübeck (Biobank),
  - c. für das Zentrum für Klinische Studien (ZKS),
  - d. für die Klinisch Experimentelle Forschungseinrichtung (KEF),
  - e. für das Dozierenden-Service-Center (DSC),um jeweils bis zu 1 LVS,
- c) Vorsitzende\_r des Senats um bis zu 2,25 LVS,
- d) Vorsitzende\_r des für die Sektionen zuständigen Senatsausschusses um bis zu 4,5 LVS,
- e) Studiengangsleiter\_in
  - a. um bis zu 1 LVS (bei bis zu 75 Studienanfänger\_innen),
  - b. um bis zu 2 LVS (bei 76 - 150 Studienanfänger\_innen),
  - c. um bis zu 3 LVS (bei über 150 Studienanfänger\_innen),die Anzahl der Studierenden bezieht sich dabei auf die Anzahl der Einschreibungen in den beiden vor Antragstellung vorausgegangenen Semestern des Bachelor- und Masterstudienganges),
- f) koordinierende Studiengangsleiter\_in um bis zu 4,5 LVS,
- g) stellvertretende Gleichstellungsbeauftragte um bis zu 1,25 LVS.

1.2 Für die Wahrnehmung anderer als der unter Ziffer 1.1 aufgeführten Funktionen und Aufgaben in der Selbstverwaltung kann das Präsidium der Universität zu Lübeck die Lehrverpflichtung auf Antrag bis zu 2,25 LVS ermäßigen. Hierunter fallen solche koordinierenden Aufgaben und Funktionen, die nur durch entsprechend wissenschaftlich qualifiziertes Personal (wissenschaftliche Mitarbeiter) durchführbar sind, wie etwa die Betreuung und Leitung von speziellen Bereichen (z.B. Leichenbereich) und Laboren und die Betreuung von Großgeräten, sofern diese universitätsweite Bedeutung haben und einer einrichtungsübergreifenden Nutzung unterliegen. Der Antrag ist unter Darlegung

des für die Funktion und/oder die Aufgaben voraussichtlichen Zeitaufwandes je Semester ausführlich zu begründen.

1.3 Die Ermäßigung der Lehrverpflichtung nach Ziffer 1.1 wird für die Dauer der Wahrnehmung von Funktionen und Aufgaben in der Selbstverwaltung ausgesprochen. Die unter 1.2 genannten Ermäßigungen werden für die Dauer der Funktionsträgerschaft oder Aufgabenwahrnehmung, längstens jedoch bis zum 31.12. des dem Antrag folgenden Kalenderjahres gewährt. Eine Verlängerung kann nach Anschlussprüfung ausgesprochen werden. Der Antrag ist beim Präsidium spätestens einen Monat vor Auslaufen der Ermäßigung schriftlich und unter Beifügung einer Begründung nach Ziffer 1.2 einzureichen. Der teilweise oder vollständige Wegfall der Ermäßigungsgrundlage nach Ziffer 1.1 und 1.2 ist dem Präsidium unverzüglich anzuzeigen.

1.4 Anträge nach Ziffer 1.1 - 1.3 sind über die Sektionsvorsitzende oder den jeweiligen Sektionsvorsitzenden an das Präsidium zu richten.

## 2. Ermäßigung für Aufgaben in der Forschung gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1, 2. Halbsatz LVVO

2.1 Das Präsidium der Universität zu Lübeck kann die Lehrverpflichtung auf schriftlichen Antrag für besondere koordinierende Aufgaben (z.B. Sprecherschaft und stellvertretende Sprecherschaft, Leitung) in der Forschung wie folgt reduzieren:

- a) um bis zu 3 LVS betreffend Sonderforschungsbereiche,
- b) um bis zu 2 LVS betreffend Klinischen Forschergruppen, Graduiertenkollegs und DFG-Forschergruppe,
- c) um bis zu 2 LVS betreffend Forschungsverbünde der EU, des BMBF oder vergleichbarer Verbünde sowie Forschungsbauten einschließlich Großgeräten.

2.2 Für andere als die in Ziffer 2.1 genannten Aufgaben kann das Präsidium die Lehrverpflichtung um bis zu 5 LVS reduzieren. Hierunter fallen namentlich die Leitung von speziellen Forschungsbereichen sowie die Betreuung von Großgeräten und Laboren durch wissenschaftliche Mitarbeiter, sofern diese universitätsweite Bedeutung und einer einrichtungsübergreifenden Nutzung unterliegen. Zu den Forschungsbereichen zählen unter anderem die Leitung des Bereichs „Elektronenmikroskopie“, Leitung des Bereichs „Laser-Mikro-Dissektion“ und des Bereichs „Neue Optische Methoden“. Der Antrag ist ausführlich zu begründen, die Aufgabe in der Forschung und der hierfür erforderliche voraussichtliche Zeitaufwand je Semester ist dabei detailliert zu beschreiben.

2.3 Die Ermäßigung der Lehrverpflichtung für besondere Aufgaben in der Forschung erfolgt längstens bis zum 31.12. des dem Antrag folgenden Kalenderjahres. Auf Antrag kann die Fortführung der Lehrverpflichtungsreduzierung für weitere zwei Jahre nach den Maßstäben der Ziffern 2.1 und 2.2 ermäßigt werden. Der Antrag ist beim Präsidium spätestens einen Monat vor Auslaufen der Ermäßigung schriftlich einzureichen. Bei teilweisem oder vollständigem Wegfall der besonderen Aufgaben in der Forschung, die die Basis der Ermäßigung der Lehrverpflichtung darstellen, ist das Präsidium unverzüglich zu informieren.

2.4 Anträge nach Ziffer 2.1 und 2.2 sind über die Sektionsvorsitzende oder den jeweiligen Sektionsvorsitzenden an das Präsidium zu richten.

### 3. Ermäßigung für Sonderfunktionen gemäß § 8 Absatz 3 Satz 2 LVVO

3.1 Das Präsidium der Universität zu Lübeck kann Professorinnen und Professoren auf besonders begründeten schriftlichen Antrag für die Wahrnehmung von Sonderfunktionen insbesondere für die Selbstverwaltung außeruniversitärer Forschungseinrichtungen oder Forschungsverbünde sowie die Leitung von Sonderforschungsbereichen oder anerkannten Exzellenzclustern eine Reduzierung der Lehrverpflichtung um bis zu 2 LVS, im Falle einer Stellvertretung bis zu 1 LVS, gewähren; Leiterinnen und Leitern für Deutsche Zentren kann eine Reduzierung der Lehrverpflichtung um bis zu 1,25 LVS gewährt werden.

3.2 Der Antrag ist über die Sektionsvorsitzende oder den jeweiligen Sektionsvorsitzenden an das Präsidium zu richten.

3.3 Die Ermäßigung der Lehrverpflichtung für Sonderfunktionen wird für die Dauer der Wahrnehmung der Sonderfunktion ausgesprochen und erlischt automatisch mit deren Beendigung. Über die Beendigung der Sonderfunktion ist das Präsidium unverzüglich zu unterrichten.

### 4. Ermäßigung für die Wahrnehmung von Aufgaben in der Krankenversorgung gemäß § 8 Absatz 7 LVVO

4.1 Für die Wahrnehmung der Aufgaben der unmittelbaren Krankenversorgung und für diagnostische Leistungen kann das Präsidium auf schriftlichen Antrag unter Darlegung des für die Aufgaben voraussichtlichen Zeitaufwandes je Semester die Lehrverpflichtung um bis zu 6,75 LVS reduzieren.

4.2 Die Ermäßigungen werden längstens bis zum 31.12. des dem Antrag folgenden Kalenderjahres gewährt. Eine Verlängerung kann nach Anschlussprüfung ausgesprochen werden. Der Antrag ist beim Präsidium spätestens einen Monat vor Auslaufen der Ermäßigung schriftlich und unter Beifügung einer hinreichenden Begründung einzureichen. Der teilweise oder vollständige Wegfall der Ermäßigungsgrundlage ist dem Präsidium unverzüglich anzuzeigen.

4.3 Anträge nach Ziffer 4.1 und 4.2 sind über die Sektionsvorsitzende oder den jeweiligen Sektionsvorsitzenden an das Präsidium zu richten.

### 5. Zusammentreffen mehrerer Ermäßigungstatbestände

Bei Zusammentreffen mehrerer Ermäßigungstatbestände gemäß den Ziffern 1. - 4. kann eine Reduktion der Lehrverpflichtung bis höchstens 100 % der jeweiligen Lehrverpflichtung ausgesprochen werden.

## 6. Kappungsgrenzen

6.1 Gemäß § 8 Absatz 2 Satz 1 LVVO darf die Gesamtsumme aller Ermäßigungen nach Ziffer 1. und 2. dieser Ausführungsrichtlinie 6,5 % der Lehrverpflichtung aller besetzten Stellen für hauptamtliche Professorinnen und Professoren (nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 LVVO) und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nicht überschreiten. Die Lehrverpflichtungen wissenschaftlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Aufgaben in der Krankenversorgung und Diagnostik wahrnehmen, sind nicht einzubeziehen.

6.2 Gemäß § 8 Absatz 7 Satz 2 LVVO darf der Gesamtumfang der Ermäßigung der Lehrverpflichtungen nach Ziffer 4. dieser Ausführungsrichtlinie innerhalb einer Lehreinheit die Summe der Regellehrverpflichtungen des Personals nicht übersteigen, die dem Personalbedarf für die Aufgaben in der unmittelbaren Krankenversorgung und für diagnostische Leistungen entspricht. Der Personalbedarf richtet sich dabei nach § 10 Absatz 3 der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO).

## 7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ausführungsrichtlinie der Universität zu Lübeck zur Ermäßigung der Lehrverpflichtung gemäß § 8 der Lehrverpflichtungsverordnung (LVVO) (RiLi – LVVO) vom 14. Dezember 2017 außer Kraft.

Lübeck, den 26. April 2019

Prof. Dr. Gabriele Gillessen-Kaesbach  
Präsidentin der Universität zu Lübeck